

# **Gründungssatzung des Vereins** **Bürgerchor Stuttgart e.V.**

## **§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen  
"Bürgerchor Stuttgart e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

Der Verein Bürgerchor Stuttgart (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des künstlerischen chorischen Sprechens als ältestes Stilmittel des Theaters.

Der Vereinszweck wird besonders durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

- Erarbeiten von Texten im chorischen Sprechen. Dies können Texte fremder Autoren genauso sein wie selbst aus der Mitte der Mitgliedschaft erarbeitete Texte;
- Initiierung von Veranstaltungen, bei denen der Bürgerchor seine Arbeiten vorträgt;
- Mitwirkung bei Veranstaltungen Dritter zu Themen, die dem Vereinszweck dienen;

Zu diesem Zweck arbeitet der Verein mit Institutionen aus diesem Arbeitsfeld wie öffentlichen und freien Theaterveranstaltern und ähnlichen Gruppen zusammen.

## **§ 3 –Selbstloses Tätigwerden**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 -Vereinsmittel**

- (1) Der Verein beschafft seine Mittel durch Jahresbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, und durch Zuwendungen Dritter .
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 - Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.
- (2) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
  1. Austritt.  
Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden.
  2. Ausschluss.  
Wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Fassung dieses Beschlusses ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
  3. Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein, aus welchem Rechtsgrund auch immer, oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **§ 7 - Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen, der Vorstand aus der Mitte der Vereinsmitglieder Ausschüsse bilden.

## § 8 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, statt. Sie ist von der 1. Vorsitzenden \*) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.  
Die Mitgliederversammlung beschließt über
  1. den Jahresbericht des Vorstandes;
  2. den Jahresabschluss,
  3. die Entlastung des Vorstandes;
  4. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  5. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
  6. sonstige Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach Gesetz oder Satzung gegeben ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand nach Maßgabe von § 9 der Satzung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
  1. wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert,
  2. nach § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 der Satzung,
  3. wenn ihre Einberufung von einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder mit schriftlicher Vollmacht vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen drei Wochen die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein anwesendes Mitglied darf außerdem die Stimmrechtsvollmacht für ein abwesendes Mitglied jeweils nur in einem Falle wahrnehmen. Weitere Stimmrechtsvollmachten, die auf dasselbe Mitglied ausgestellt sind, sind unwirksam.
- (6) Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

\*) Anmerkung: Im Text dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die jeweils weibliche Form verwendet; sie gilt aber geschlechterübergreifend.

## **§ 9 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die 1. Vorsitzende, die 2. Vorsitzende und die Stellvertreterin der 1. Vorsitzenden, die zusammen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Sofern finanzielle Maßnahmen für den Verein ab einer Höhe von 500 Euro getroffen werden, sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder nur zusammen zeichnungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreterin nur bei Verhinderung der jeweiligen Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand aus der Mitte des Vereins Mitglieder kooptieren, die jedoch kein Stimmrecht innerhalb des Vorstands haben.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt ohne Gegenstimmen, dass offen abgestimmt werden soll.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können Ergänzungswahlen durch die Mitgliederversammlung angesetzt werden. Vor der Wahl kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass anstelle besonderer Ergänzungswahlen jeweils die Kandidaten in den Vorstand nachrücken, die bei der vorhergehenden Vorstandswahl die nächst höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Ergänzungswahlen bzw. Nachrückverfahren für den Vorstand gelten jeweils für die Dauer der Amtszeit dieses Organs.
- (4) Nehmen die Aktivitäten des Vereins einen Umfang an, der das zumutbare Maß eines ehrenamtlichen Engagements für die Zwecke des Vereins übersteigt, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass einzelne Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Dabei darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 10 - Revisorinnen**

- (1) Zur Prüfung des Jahresabschlusses und zur Überwachung der laufenden Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung eine oder mehrere Personen zu Revisorinnen.
- (2) Auf Verlangen der Revisorinnen hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Verweigert die Mitgliederversammlung dem Vorstand die Entlastung, wird der Verein bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Vorstandsmitglieder, denen die Entlastung verweigert wurde, von den Revisorinnen vertreten, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 11 - Auflösung und Liquidation**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an amnesty international - Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., (Sitz in Bonn), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 - Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste und das letzte Geschäftsjahr des Vereins werden als Rumpfgeschäftsjahre geführt. Auch für diese ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

## **§ 13 - Vereinsregister**

Der Verein wird beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart angemeldet.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am Montag, 3. Oktober 2011  
Im Restaurant „Zum Becher“ in der Urbanstraße 33 in 70182 Stuttgart-Mitte